



Gemischte Gemeinde Lütschental

Lütschental, 27. Dezember 2022

Mitteilungsblatt Januar 2023

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Januar 2023

Montag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr / 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ressortverteilung Gemeinderat 2023

**PRÄSIDIALES, PERSONAL, ORTSPOLIZEI
FINANZEN**

Hansruedi Burgener
Gemeindepräsident

FORST, ABWASSER, WASSER

Andreas Füegi

BAU, ORTSPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT

Martin Seiler

BILDUNG, ENTSORGUNG

Aline Plüss

SOZIALES, FEUERWEHR, ZIVILSCHUTZ

Jessica Teuscher

Abfallkalender 2023

Gerne stellen wir Ihnen beiliegend den neuen Abfallkalender für das Jahr 2023 zu. Weitere Exemplare können Sie auf der Gemeindeverwaltung beziehen oder im Internet unter www.luetschental.ch herunterladen.

Papiersammlung

Die Papier- und Kartonsammlung wird durch die Schule Gündlischwand-Lütschental ausgeführt. Das Entgelt für die Papiersammlung kommt der Schule zu gut. Das heisst, je mehr vor allem Papier gesammelt wird, umso höher ist die Entschädigung für die Schule.

Neue Handhabung Fahrbewilligung Hintisberg

An der Gemeindeversammlung wurde die neue Handhabung der Fahrbewilligungen Hintisberg mittels Anpassung des Gebührenreglements genehmigt.

Die „Gemse“ kommt neu als selbstklebende Vignette daher. Jährlich wird die Farbe gewechselt, damit wird die Kontrolle erleichtert.

Gebühr für steuerpflichtige Bevölkerung: CHF 20.00 pro Jahr und Fahrzeug

Personen, welche die „Gemse“ jährlich benötigen, können sich mittels Formular (am Ende des Flugblattes) auf die jährliche Versandliste setzen lassen. Sie müssen anschliessend nichts mehr unternehmen und erhalten jährlich die Gemse mit der Rechnung zugestellt. Vorgesehen ist, diesen Versand jeweils mit den Gebührenrechnungen zu vollziehen. Im Jahr 2023 wird der Versand noch separat erfolgen, da terminlich dieser nicht koordiniert werden kann.

Personen, welche die „Gemse“ nicht jährlich beziehen möchten, haben die Möglichkeit die Gemse bei Bedarf bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder an der Parkuhr jeweils eine Tagesbewilligung zu lösen.

Wir bedanken uns für das Verständnis und für eine rege Nutzung der Fahrbewilligungen!

Trinkwasserqualität

Versorgte Einwohner

ca. 250

Hygienische Beurteilung

Die mikrobiologischen Proben vom abgegebenen Trinkwasser lagen, so weit untersucht, innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. Das Trinkwasser ist hygienisch einwandfrei.

Chemische Beurteilung

Das Trinkwasser erfüllt die chemischen Anforderungen gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

Gesamthärte

Reservoir Roter Schopf	15.59 °fH (weich)
Reservoir Sommergaden	15.54 °fH (weich)

Nitrat

Reservoir Roter Schopf	2.46 mg/l
Reservoir Sommergaden	2.35 mg/l

Der Höchstwert (nach TBDV) liegt bei 40 mg pro Liter Trinkwasser.

Behandlung des Wassers

Das Trinkwasser ist unbehandelt.

Herkunft des Wassers

Das Trinkwasser stammt aus den Quellgebieten Ryschbach/Senggliwald.

Weitere Auskunfte

Wasserversorgung Lütschental

Christian Burgener, Brunnenmeister – Tel.-Nr. 079 514 06 54

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Besitzer von Privatversorgungen allfällige Wasserbezüger gemäss Art. 275d der Lebensmittelverordnung ebenfalls jährlich mindestens einmal über die Qualität des Trinkwassers informieren müssen.



Steuererklärung online ausfüllen

Jetzt ist es wieder an der Zeit, die Steuererklärung auszufüllen.
Am einfachsten geht das mit **BE-Login**.

Wussten Sie,
dass Sie die **Zwei-
Faktor-Authentifizierung**
per **Smartphone-App**
durchführen können?
Damit wird die **Anmeldung**
mit BE-Login **noch
sicherer**.

**Verfügen Sie
noch über
keinen Zugang
zu BE-Login?**

Registrieren Sie sich mit
den Login-Daten auf
dem Brief zur Steuererklärung.



Vorteile gegenüber dem Ausfüllen
auf Papier:

- Steuererklärung **vollständig elektronisch freigeben und einreichen**.
- **Belege** via **Computerablage** hochladen oder mit dem **Smartphone fotografieren** und direkt hochladen.
- Den **eSteuerauszug der Bank hochladen** und Daten automatisch ins Wertschriftenverzeichnis importieren.
- Verschlüsselte Datenübertragung.
- **Steuererklärung für Dritte ausfüllen**, beispielsweise für Ihre Eltern und als Treuhänder/-in oder als Organisation für Ihre Kundinnen und Kunden.

In BE-Login können Sie zudem jederzeit:

- den Stand der **Rechnungen, Veranlagungen sowie Zahlungen** abfragen.
- **QR-Rechnungen für Ihre Zahlungen** bestellen.
- **Einsprachen** online einreichen.

**Gehören Sie zu einer Personen-
gesellschaft, Erben- und Miteigen-
tümerngemeinschaft?**

Dann können Sie Ihre Steuererklärung
für virtuelle Steuersubjekte neu
**vollständig elektronisch erfassen
und einreichen**.

Informationen unter www.taxme.ch

Neuerungen AHV/IV per 1. Januar 2023

Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden

Der Solidaritätsbeitrag von 1% an die Arbeitslosenversicherung auf Lohnbestandteilen über 148'200 Franken wird aufgehoben.

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der Mindestbeitrag wird von CHF 503 auf CHF 514 erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei CHF 58'800 (bisher CHF 57'400). Die untere Einkommensgrenze wird auf CHF 9'800 erhöht (bisher CHF 9'600).

Die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende ab 1. Januar 2023

Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitrags-
von mindestens	aber weniger als	satz in % des Erwerbseinkommens
9 800	17 500	5,371
17 500	21 300	5,494
21 300	23 800	5,617
23 800	26 300	5,741
26 300	28 800	5,864
28 800	31 300	5,987
31 300	33 800	6,235
33 800	36 300	6,481
36 300	38 800	6,728
38 800	41 300	6,976
41 300	43 800	7,222
43 800	46 300	7,469
46 300	48 800	7,840
48 800	51 300	8,209
51 300	53 800	8,580
53 800	56 300	8,951
56 300	58 800	9,321
58 800		10,000

Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der jährliche AHV/IV/EO – Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu CHF 514 (bisher CHF 503). Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50 Mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu CHF 25'700 (bisher CHF 25'150). Zwischen diesen Werten steigen die Beiträge stufenweise an. Diese Stufen entsprechen dem Vermögen und dem um 20 vervielfachten jährlichen Renteneinkommen. Die erste dieser Stufen beginnt neu bei CHF 340'000 (bisher CHF 300'000).

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bei der AHV als Erwerbstätiger oder Erwerbstätige gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag, also CHF 1'028 pro Kalenderjahr, entrichtet.

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	AHV/IV/EO-Beiträge im				
	Jahr	Semester	Quartal	Monat	
unter CHF	340 000.00	514.00	256.80	128.40	42.80
ab CHF	340 000.00	614.80	307.20	153.60	51.20
	390 000.00	720.80	360.60	180.30	60.10
	440 000.00	826.80	413.40	206.70	68.90
	490 000.00	932.80	466.20	233.10	77.70
	540 000.00	1 038.80	519.60	259.80	86.60
	590 000.00	1 144.80	572.40	286.20	95.40
	640 000.00	1 250.80	625.20	312.60	104.20
	690 000.00	1 356.80	678.60	339.30	113.10
	740 000.00	1 462.80	731.40	365.70	121.90
	790 000.00	1 568.80	784.20	392.10	130.70
	840 000.00	1 674.80	837.60	418.80	139.60
	890 000.00	1 780.80	890.40	445.20	148.40
	940 000.00	1 886.80	943.20	471.60	157.20
	990 000.00	1 992.80	996.60	498.30	166.10
	1 040 000.00	2 098.80	1 049.40	524.70	174.90
	1 090 000.00	2 204.80	1 102.20	551.10	183.70
	1 140 000.00	2 310.80	1 155.60	577.80	192.60
	1 190 000.00	2 416.80	1 208.40	604.20	201.40
	1 240 000.00	2 522.80	1 261.20	630.60	210.20
	1 290 000.00	2 628.80	1 314.60	657.30	219.10
	1 340 000.00	2 734.80	1 367.40	683.70	227.90
	1 390 000.00	2 840.80	1 420.20	710.10	236.70
	1 440 000.00	2 946.80	1 473.60	736.80	245.60
	1 490 000.00	3 052.80	1 526.40	763.20	254.40
	1 540 000.00	3 158.80	1 579.20	789.60	263.20
	1 590 000.00	3 264.80	1 632.60	816.30	272.10
	1 640 000.00	3 370.80	1 685.40	842.70	280.90
	1 690 000.00	3 476.80	1 738.20	869.10	289.70
	1 740 000.00	3 582.80	1 791.60	895.80	298.60
	1 790 000.00	3 741.80	1 870.80	935.40	311.80

	8 640 000.00	25 524.80	12 762.60	6 381.30	2 127.10
	8 690 000.00	25 683.80	12 841.80	6 420.90	2 140.30
	8 740 000.00	25 700.00	12 850.20	6 425.10	2 141.70

Leistungen der AHV

Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigung der AHV	in CHF pro Monat
bei Hilflosigkeit leichten Grades (zu Hause)	245
bei Hilflosigkeit mittleren Grades	613
bei Hilflosigkeit schweren Grades	980

Renten

Renten der AHV	Minimal- rente	Maximal- rente
z. B. Skala 44	in CHF pro Monat	
Altersrente	1 225	2 450
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares	3 675	
Witwen-/Witwerrente	980	1 960
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	368	735
Waisen- und Kinderrente	490	980
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinder- und eine Waisenrente für das gleiche Kind	1 470	

Ergänzungsleistungen - Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

	in CHF pro Jahr	
für Alleinstehende	20 100	
für Ehepaare	30 150	
Rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen	0 - 10 Jahre	11 - 25 Jahre
für das erste Kind	7 380	10 515
für das zweite Kind	6 150	10 515
für das dritte Kind	5 125	7 010
für das vierte Kind	4 270	7 010
für jedes weitere Kind	3 560	3 505

Mietzins - Die Mietzinsmaxima richten sich nach Haushaltsgrösse und Region:

	Mietzins- region 1 (Grosszent- rum)	Mietzins- region 2 (Stadt)	Mietzins region 3 (Land)
Alleinlebend	CHF 17 580.-	CHF 17 040.-	CHF 15 540.-
Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	CHF 20 820.-	CHF 20 220.-	CHF 18 780.-
Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	CHF 23 100.-	CHF 22 140.-	CHF 20 700.-
Ehepaar mit zwei und mehr Kindern / Alleinsteh- end mit drei und mehr Kindern	CHF 25 200.-	CHF 24 120.-	CHF 22 380.-
Konkubinatspaare (Zwei- personenhaushalt) pro Person	CHF 10 410.-	CHF 10 110.-	CHF 9 390.-

Berufliche Vorsorge

Grenzbeträge in der obligatorischen Versicherung unterstellte Löhne

Mindestjahreslohn

CHF 22'050

Winterdienst

Wir sind alle Strassen- und/oder Trottoirbenützer. Wir haben Verständnis, dass die Ansprüche und Wünsche an den Winterdienst unterschiedlich sind. Nicht immer wird es uns gelingen, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Wir versichern Ihnen aber, dass das eingesetzte Personal motiviert ist, die Aufgaben nach bestem Wissen und Können auszuführen. Bitte denken Sie daran: Die Einsatzkräfte können nicht überall gleichzeitig sein.

Bei Fragen und Anliegen rund um den Winterdienst steht Ihnen unser Gemeindegewerkemeister unter der Tel.-Nr. 079 514 06 54 gerne zur Verfügung.

Aufhebung Nachtabstaltung Strassenbeleuchtung über Neujahr

Die Gemeinde-Strassenbeleuchtung wird vom Freitag, 30. Dezember 2022 bis Dienstag, 3. Januar 2023 wieder durchgehend eingeschaltet bleiben. Ab 4. Januar 2023 wird die Strassenbeleuchtung wieder wie bis anhin abgeschaltet.

Meldung leerstehende Wohnungen

Auf der Gemeindeverwaltung gingen in den letzten Wochen etliche Anfragen betreffend leerstehende Wohnungen ein. Die Gemeindeverwaltung führt gerne eine Liste mit den offenen Angeboten.

Falls Sie eine Wohnung zu vermieten haben, melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Lüttschental und geben Ihre Kontaktdaten an.

Revidiertes Energiegesetz in Kraft ab 1. Januar 2023

Das revidierte kantonale Energiegesetz (KEng) tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es unterstützt massgeblich die Zielerreichung der kantonalen Energiestrategie und des internationalen Klimaübereinkommens von 2015. Dabei setzt das KEng vermehrt auf Anreize statt Vorschriften.

Die Massnahmen des KEng zielen darauf ab den Energieverbrauch zu reduzieren, den schädlichen CO₂-Ausstoss zu verringern und die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen.

Diese vier Anpassungen im revidierten Energiegesetz sind wesentlich:

- **Gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE):** Für Neubauten wird die gGEE eingeführt. Neu wird eine eigene erneuerbare Energiegewinnung verlangt, dafür gelten weniger Detailanforderungen und der Energienachweis wird vereinfacht.
- **Heizungsersatz:** Der Ersatz eines Wärmeerzeugers, wie zum Beispiel einer Ölheizung, ist meldepflichtig. Ist das Gebäude älter als 20 Jahre, gelten beim Ersatz der Heizungen mit einem fossilen Energieträger weitere Anforderungen an die Energieeffizienz des Gebäudes.
- **Gemeindekompetenzen für kommunale Energievorschriften:** Die Kompetenzen der Gemeinden wurden ergänzt und an die gGEE angepasst. Gemeinden können neu auch für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gGEE vorschreiben. Den Gemeinden werden Musterformulierungen zur Verfügung gestellt.
- **Elektromobilität:** Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.

Die kantonale Energieverordnung ergänzt und vervollständigt das kantonale Energiegesetz. Die revidierte Verordnung beinhaltet weniger Detailbestimmungen und der Energienachweis im Baubewilligungsverfahren ist weniger komplex.

Kehrichtabfuhr Weihnachten/Neujahr

Die ordentliche Kehrichtabfuhr über Weihnachten/Neujahr findet am Mittwoch, 28. Dezember 2022 bzw. am Mittwoch, 4. Januar 2023 statt.

Sirenentest 2023

Am **Mittwoch, 1. Februar 2023**, ab 13.30 Uhr, findet im ganzen Kanton Bern der Sirenentest statt. Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis für die mit der Sirenenkontrolle verbundenen Unannehmlichkeiten. Besten Dank!

Trauercafé SRK Interlaken 2023

Einmal im Monat treffen sich im Trauercafé Menschen, die eines verbindet – die Trauer um einen geliebten Menschen. Das SRK lädt ein, sich mit anderen Trauernden auszutauschen, einander zuzuhören, zu schweigen, zu trauern oder einfach nur dabei zu sein. In der Trauer nicht alleine bleiben und neuen Mut schöpfen, dazu gibt es im Trauercafé Raum und Zeit. Gemeinsames Kaffeetrinken rundet den Abend ab.

Zeit und Termine:

Jeweils am Mittwochabend ab 19.00 Uhr an folgenden Daten:

- 11. Januar 2023
- 8. Februar 2023
- 8. März 2023
- 12. April 2023
- 10. Mai 2023
- 14. Juni 2023
- 13. September 2023
- 11. Oktober 2023
- 8. November 2023
- 13. Dezember 2023

Wo: Stadthaus Unterseen, Untere Gasse 2, 3800 Unterseen, 1. Etage

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

GRINDELWALD MUSEUM
SONDERAUSSTELLUNG
BEI DER KIRCHE



ÖFFNUNGSZEITEN

**27. DEZEMBER BIS 31. MÄRZ TÄGLICH VON DIENSTAG BIS FREITAG
UND SONNTAG VON 15 BIS 18 UHR.**

EINTRITTSPREISE

CHF 7.- | MIT GÄSTEKARTE CHF 5.- | KINDER CHF 2.-

FÜHRUNGEN

AB CHF 70.- | auch ausserhalb der Öffnungszeiten

TELEFON 033 853 43 02 | GRINDELWALD-MUSEUM.CH

GRINDELWALD[®]
Museum
GESCHICHTE – LAND- UND ALPWIRTSCHAFT
BERGSTEIGEN – WINTERSPORT – BAMEN
HANDWERK – TECHNIK – REKONSTRUKTION

AGENDA

1. Februar 2023

Sirenentest, ab 13.30 Uhr

18. Februar 2023

Jassen für Jedermann
20.00 Uhr, Saal Mehrzweckgebäude

26. Februar 2023

Sunne Zmorge
09.30 Uhr, Saal Mehrzweckgebäude

12. März 2023

Kant. Abstimmungen

27. Dezember 2022 bis 31. März 2023

Sonderausstellung Lütschental im Grindelwald Museum



Der Gemeinderat und das Personal wünschen Ihnen für das Jahr 2023 Stunden voller Leichtigkeit und Glück, losgelöst vom Alltag. Ein neues Jahr voller Wunder und Möglichkeiten!



Bestellung jährliche Fahrbewilligung „Gemse“

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Fahrzeug-Kennzeichen: _____

Weitere Fahrzeuge:

Fahrzeug-Kennzeichen: _____

Fahrzeug-Kennzeichen: _____

Fahrzeug-Kennzeichen: _____

Ich/Wir bestätigen die Aufnahme auf die jährliche Verteilliste mit den obenstehenden Fahrzeugen.

Gebühr steuerpflichtige Personen Lütschental: CHF 20.00 pro Jahr pro Fahrzeug

3816 Lütschental, _____

Unterschrift: _____

Einreichen an die Gemeindeverwaltung Lütschental, Briggmättli 38, 3816 Lütschental per Post, in den Briefkasten oder per Email an info@luetschental.ch.

Termin: Ende Januar 2023

Besten Dank!